

Burgergemeinde Grächen

BURGERREGLEMENT

Die Burgerversammlung vom 19. Dezember 2003

Eingesehen die Art. 69 / 75 / 80 – 82 der Kantonsverfassung,
Eingesehen den Art. 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

Art. 2 Zuständigkeiten

1. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Gemeinderat übertragen.
2. In diesem Falle ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus drei Burgern zusammengesetzte Kommission.
3. Die Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Ernennung der Gemeinderatsbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.
4. Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Munizipal- und Burgergemeinde ist sie vom Gemeinderat zu konsultieren.

Art. 3 Status

1. Bürger von Grächen sind, die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen, jene, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.
2. Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Art. 4 Begriffe

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Bürgerschaft von Grächen beiden Geschlechtes.

Art. 5 Rechte

1. Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt wird jeder in Grächen wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.
2. Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger einschliessen.

ZWEITES KAPITEL

Burgervermögen

Art. 6 Burgervermögen

Das Vermögen der Burgergemeinde Grächen besteht namentlich aus:

- Überbauten und nicht überbauten Grundstücken;
- Wäldern;
- Alpen, Weiden und Allmenden;
- Touristischen Anlagen, Einrichtungen und Betrieben;
- Kapitalien und Guthaben;
- Nutzungsrechte auf Gebiet der Gemeinde Eisten
- Allen anderen erworbenen und verfallenen Güter.

Art. 7 Aufsicht

1. Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglements können diese Güter:
 - von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden;
 - von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung usw.)
 - den Bürgern zur Nutzung überlassen werden.
2. Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

DRITTES KAPITEL

Nutzung des Burgervermögens

Art. 8 Nutzung

Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte.

Art. 9 Nutzung - Wohnsitz

1. Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.
2. Sofern das Reglement die Beteiligung von Nichtbürgern erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:

- wohnsässige Bürger;
- nicht wohnsässige Bürger;
- wohnsässige Nichtbürger;
- andere Personen.

Art.10 Ehrenbürger

Die wohnsässigen Ehrenbürger haben keinen Anspruch auf das Burgervermögen.

Art.11 Erleichterte Einbürgerung

Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben nur dann Anspruch auf das Burgervermögen, wenn sie die festgesetzte Einbürgerungsgebühr, gemäss Anhang, bezahlt haben.

VIERTES KAPITEL

Naturalleistungen

Allgemeines

Art. 12 Eingriffe und Umnutzung Burgergebiet

Jegliche Umnutzungen und baulichen Eingriffe im Burgergebiet sind der Burgerversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Verwiesen wird auf Art. 46 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980.

A: Wälder

Art.13 Bewirtschaftung

1. Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier).

2. Die Burgergemeinde tritt den Organisationen bei, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu erzielen.

3. Privatwälder sind in gleicher Art den Forstgesetzen unterstellt. Schläge für Eigenbedarf oder Verkauf in den Privatwäldern müssen ebenfalls durch die Forstinstanzen bewilligt werden.

Art.14 Bau- und Brennholz

1. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeit der Burgergemeinde kann diese den Bürgern zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz abgeben.

2. Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen. Besondere, von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen regeln diese Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigten und setzen die Bedingungen fest.

3. Wer Brenn- oder Bauholz beziehen will, hat dies bis zum 1. Mai der Burgerverwaltung zu melden. Diese entscheidet dann nach Rücksprache mit den Forstinstanzen über die Zuteilung, die Schlagorte sowie die Schlagzeit.

4. Der Preis des Bauholzes beträgt in der Regel 2/5 des handelsüblichen Holzpreises. Der einmalige Bezug von Bauholz ist auf 25m³ pro Bürger beschränkt.

5. Das zugeteilte Brennholz (Losholz) kann nicht verkauft werden. Wird das Brennholz nicht innert Jahresfrist geräumt, kann die Burgerverwaltung hierüber ohne Entschädigung neu verfügen. Dürres Holz bis max. 16 cm Durchmesser auf Brusthöhe kann frei gesammelt werden.

B: Alpen

Art.15 Alpen

Als Bürgeralpen von Grächen gelten die Kuhalpen Alpen „Ebnet“ und „Hannig-Stafel“ sowie die Kleinviehalpen, d.h. sämtliche Allmenden, die Bergweiden sowie die Schafalpe Balfrin.

Art. 16 Unterhalt und Betrieb

Die Pflege und der Unterhalt der Alpen und insbesondere deren Gebäude und Anlagen obliegen der Burgerschaft bzw. dem Burgerrat. Der Alpbetrieb wird von einem Alpvogt organisiert und überwacht.

Art.17 Der Alpvogt

1. Der Alpvogt wird alle vier Jahre, und zwar vor dem 1. Januar, durch die Burgerversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Bürger, der in der Regel jedoch Viehbesitzer sein soll, und er hat das ihm übertragene Amt während mindestens einer Amtsdauer wahrzunehmen. Der Alpvogt hat für die jährlich anfallenden Arbeiten besorgt zu sein, insbesondere für:

- Anstellung des Alppersonals und Kontrolle dessen Arbeit, Entlohnung usw.
- Festlegen der Alpzeiten zusammen mit den Belegern, Organisation der nötigen Transporte und Bereitstellen der Räumlichkeiten etc.
- Abrechnung des Alpbetriebs, Organisation der Nutzungsverteilung.
- Organisation und Aufsicht der notwendigen, im Gemeindegewerk zu leistenden Unterhaltsarbeiten wie Zäunen, Düngen, Wiederherstellung der Wasserleitungen, Wässern und Ausbringen der Gülle etc.

2. Die Entlohnung des Alpvogtes wird vom Burgerrat der Burgerversammlung vorgeschlagen.

Art.18 Bestossung

Die Stallungen Ebnet und Hannig bieten Platz für 58 Grossvieheinheiten. Jeder Bürger, der eine Kuh oder ein Rind sömmern will, hat dies bis zum 05. April der Burgerverwaltung anzumelden. Grundsätzlich dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die mindestens seit dem 1. Mai vom Beleger in der TVD (Tier Verkehrs Datenbank) eingetragen sind. Bei Nicht-Ausschöpfung der möglichen Belegung kann der Burgerrat zusammen mit den Belegern auch nicht Bürgern das Sömmern ihrer Tiere auf den Bürgeralpen gestatten.

Art.19 Gebühren

Jeder Alpbeleger hat für jedes Tier bei der Anmeldung CHF 110.— an die Bürgerkasse zu bezahlen. Davon gehen CHF 100.— an die Alpkassa, und diese werden bei der Kostenverteilung in Anrechnung gebracht. Bei grundloser Nichtbelegung wird das Geld nicht zurückerstattet.

Art.20 Alpwerk

Die anfallenden Arbeiten sind durch die Alpbeleger auszuführen, wobei der Alpvogt für die Einteilung und Aufsicht besorgt ist. Die geleistete Arbeit wird durch die Burgerschaft entschädigt.

Art.21 Zwangsentalpung

Bösartige und fremdes Eigentum schädigende Tiere sind sofort abzutreiben. Im Zweifelsfalle hat der beigezogene Tierarzt darüber zu entscheiden. Insbesondere gelten die kantonalen Vorschriften über die Sömmerung der Alpen.

Art.22 Milchverwertung

Über die Milchverwertung befinden die Beleger. Die Milch der Kühe ist jedoch grundsätzlich auf der Alpe selber zu verwerten. Bei zu grossen Milchmengen kann der Alpvogt mit dem Senn und nach Rücksprache mit den Belegern einem Wegführen der Milch zustimmen. Der Milchertrag muss mindestens einmal wöchentlich, morgens und abends, gemessen werden. Werden Tiere ohne Krankheit oder Schaden von der Alpe weggeholt, bezieht der Besitzer den ihm von der Milch zustehenden Nutzen bis zu jenem Tag, an dem er das Tier von der Alpe wegnimmt; er hat aber uneingeschränkt auch die Alpkosten für das entalpte Tier zu tragen sowie das Alpwerk zu leisten.

C Kleinviehalpen

Art.23 Weidung

Kleinvieh, d.h. Schafe Ziegen etc., dürfen nur in den als Kleinviehalpen bezeichneten Gebieten, also in den Bergweiden oberhalb der Hannigalp und an den Osthängen des Grächnerbergs sowie im Balfrin geweidet werden. Der Weidgang in den Wäldern ist verboten. Nach der Entalpfung im Herbst können auch die Hannigalp sowie die Skipistenflächen abgeweidet werden.

Art.24 Berechtigung

Die Zahl der weideberechtigten Tiere ist pro Bürger nicht beschränkt, es dürfen jedoch nur eigene Tiere aufgetrieben werden.

Art.25 Der Bergvogt

Über die Kleinviehalpen wacht der Bergvogt der alle vier Jahre aus der Mitte der Kleinviehbesitzer vor dem 1. Januar gewählt wird. Die Wahl ist schriftlich dem Burgerrat bis spätestens 01. Februar mitzuteilen.

Wer Tiere auf den Kleinviehalpen weiden lassen will, hat dem Bergvogt die Anzahl zu melden. Dieser erstellt eine Belegerliste und gibt diese der Burgerverwaltung ab. Für jedes aufgetriebene Tier ist CHF 1.— an die Burgerkasse zu bezahlen. Im weiteren hat jeder Besitzer an den üblichen Treib- und Läcktagen nach Einteilung des Bergvogtes teilzunehmen.

Art.26 Ausnahmen

Nichtbürger dürfen ihre Tiere nur dann auftreiben, wenn die Burgerverwaltung dies aufgrund ungenügender Anzahl Tiere von Bürgern und auf begründetes Gesuch hin gestattet.

Wiederrechtlich aufgetriebene Tiere werden abgetrieben und der Besitzer wird mit einer Busse von CHF 50.— bestraft. Jeder Beleger hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere im Sommer im „Berg“ bleiben. Tiere, die während des Sommers in den Kuhalpen weiden, sind unverzüglich wieder in den Berg zu treiben. Beim zweiten Mal wird der Besitzer gebüsst und der Burgerrat kann das Abtreiben dieser Tiere anordnen.

FUENFTES KAPITEL

Anlagen und Einrichtungen

Art.27 Einrichtungen

Die Verwaltung, der Unterhalt und die Pflege der Bürgeranlagen und -einrichtungen liegen in den Händen des Burgerrates. Dieser ist berechtigt, einzelne Verwaltungs- und Verantwortungsbereiche zu delegieren und spezielle Betriebs- und Benutzungsordnungen zu erlassen.

Art.28 Nutzung

Die der Burgerschaft Grächen gehörenden Anlagen und Einrichtungen touristischer Art stehen jedermann im Rahmen der jeweils festgelegten Benutzungsordnung zur Verfügung. Für die Flur- und Forststrassen gelten die Regelungen des Verkehrsreglements der Munizipalgemeinde und der homologierten Signalisationen.

Art.29 Rechnungsführung

Über den Geschäftsgang der einzelnen Zweige wie Restaurants Skiliftbetriebe etc. ist innerhalb der allgemeinen Bürgerrechnung speziell Aufschluss zu geben. Betriebsüberschüsse sind zur Schuldentilgung, zum Unterhalt und zum kontinuierlichen Ausbau der Anlagen und Einrichtungen zu verwenden. Nichtbeanspruchte Überschüsse sind auf Reserve vorzutragen.

Art.30 Bürgernutzen

Die Auszahlung eines Bürgernutzen aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen kann nur durch ausdrücklichen Beschluss der Burgerversammlung erfolgen.

SECHTES KAPITEL

Erteilung des Bürgerrechtes

Art.31 Gesuchstellung

1. Das Gesuch um Einbürgerung in die Bürgergemeinde von Grächen muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Dem Gesuch sind Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers sowie über seine Beziehungen zur Bürgergemeinde Grächen beizulegen. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliserbürgerrechtes in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

2. Ausser ausdrücklichem Verzicht, schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

3. Der Burgerrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht erfüllt sind oder ob triftige Gründe für die Ablehnung des Gesuches vorliegen. Zu diesem Zweck kann der Burgerrat eine Aussprache mit dem Gesuchsteller durchführen.

Art.32 Wohnsitz

1. Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren auf dem Territorium der Gemeinde Grächen haben.

2. Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

Art.33 Zuständigkeit

1. Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechtes.
2. Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches, auf Antrag des Burgerrates.
3. Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren innert der folgenden 30 Tage fällig.
4. Der Einbürgerungstarif wird im Rahmen der Gesetzgebung vom Burgerrat der Burgerversammlung vorgeschlagen. Die Burgerversammlung allein bestimmt den anzuwendenden Tarif. Der Entscheid kann mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. (Art. 18 Abs. 4 des Gesetzes über die Burgerschaften).

Art.34 Verweigerung

1. Die Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 15 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.
2. Gründe zur Ablehnung liegen namentlich dann vor, wenn der Gesuchsteller mit den örtlichen Verhältnissen ungenügend vertraut ist, kein ausreichendes Interesse für die Angelegenheiten der Burgergemeinde hat oder nicht bereit ist, sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben einzusetzen und nicht bereit ist sich in den Kreis der Bürger einzufügen.
3. Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Es bleiben vorbehalten die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.

Art.35 Ehrenbürger

1. Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Grächen hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

SIEBTES KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art.36 Beitritt

Die Burgergemeinde von Grächen tritt dem Verband der Walliser Burgergemeinden bei.

Art.37 Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von CHF 100.— bis 10'000.— bestraft.

2. Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

3. Beschwerdewege und -fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

Art.38 Revision

1. Für die Totalrevision des vorliegenden Reglements ist die Burgerversammlung zuständig.

2. Zu Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Burgerrat der Burgerversammlung die Neuanpassung der im vorliegenden Reglement oder seinen Beilagen vorgesehenen Tarife und Gebühren.

Art.39 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle anderen, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Vom Burgerrat angenommen an seiner Sitzung vom 06. August 2003.

Angenommen von der Burgerversammlung am 19. Dezember 2003.

Homologiert durch den Staatsrat am 14. Januar 2004.

Der Burgerpräsident
J. Walter

Der Burgerschreiber
R. Andenmatten

Anhang I Einbürgerungstarif

Der Burgerrat setzt die Einkaufsgebühr sowie eventuelle Abgaben fest. Sein Entscheid kann mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

1. Für Bewerber die nie oder nicht mindestens ein Jahr in der Burgergemeinde Wohnsitz hatten, beträgt die Einbürgerungsgebühr in der Regel 10% des Jahreseinkommens und zusätzlich 1% des Vermögens. Der Burgerrat kann in Ausnahmefällen tiefere Gebühren festlegen, diese dürfen aber die Gebühren gemäss Absatz 2 nicht unterschreiten.
2. Für Walliser, für Ehegatten von Burgern, für Kinder und Personen mit Wohnsitz seit 15 Jahren in der Burgergemeinde, welche im Sinne von Art. 17 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften erleichtert eingebürgert werden, beträgt die Gebühr in der Regel CHF 5'000.00. Dieser Betrag wird alle 2 Jahre indexiert. Der Burgerrat kann in Ausnahmefällen unter der Berücksichtigung der finanziellen Lage und der Wohnsitzdauer tiefere Gebühren festsetzen.
3. Für alle anderen Bewerber beträgt die Einbürgerungsgebühr CHF 15'000.00, welche dem Lebenskostenindex angepasst wird. Stand 100% bei Annahme durch die Burgerversammlung.